

Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen der Stadt Görlitz im Landkreis Görlitz

1. Am Sonntag, den 09.06.2024, finden gleichzeitig die

Stadtratswahl in der Stadt Görlitz
Kreistagswahl in der Stadt Görlitz
Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Hagenwerder/Tauchritz
Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Kunnerwitz/Klein Neundorf
Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Ludwigsdorf/Ober-Neundorf
Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Schlauroth

statt.

Die Wahlzeit dauert jeweils von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Görlitz ist in 57 allgemeine Wahlbezirke und 22 Briefwahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.

Barrierefrei zu erreichen sind folgende Wahllokale (Wahlräume) der Stadt Görlitz:

Wahlbezirk 1	Grundschule Königshufen, Windmühlenweg 6/8, 02828 Görlitz
Wahlbezirk 2	Grundschule Königshufen, Windmühlenweg 6/8, 02828 Görlitz
Wahlbezirk 3	Sporthalle Grundschule Königshufen, Windmühlenweg 6/8, 02828 Görlitz
Wahlbezirk 4	Sporthalle Grundschule Königshufen, Windmühlenweg 6/8, 02828 Görlitz
Wahlbezirk 5	Grundschule Königshufen, Windmühlenweg 6/8, 02828 Görlitz
Wahlbezirk 6	Scultetus-Oberschule, Schlesische Straße 50, 02828 Görlitz
Wahlbezirk 9	Vereinshaus - ehemaliger Konsum, Schulgasse 1, 02828 Görlitz
Wahlbezirk 13	Turnhalle Grundschule Innenstadt, Fischmarkt 11/12, 02826 Görlitz
Wahlbezirk 16	Joliot-Curie-Gymnasium, Wilhelmsplatz 5, 02826 Görlitz
Wahlbezirk 17	Deutsch-Polnisches Kinderhaus „Zwergenhaus“, Konsulstraße 53, 02826 Görlitz
Wahlbezirk 18	Joliot-Curie-Gymnasium, Wilhelmsplatz 5, 02826 Görlitz
Wahlbezirk 24	Stadtbibliothek, Jochmannstraße 2/3, 02826 Görlitz
Wahlbezirk 27	Stadtbibliothek, Jochmannstraße 2/3, 02826 Görlitz
Wahlbezirk 28	Friedrich-Ludwig-Jahn-Schule, Jahnstraße 17, 02828 Görlitz
Wahlbezirk 29	Empfangsgebäude am Heiligen Grab, Heilige-Grab-Straße 79/80, 02828 Görlitz
Wahlbezirk 31	Sporthalle Rauschwalde, Diesterwegplatz 8, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 32	Sport- und Leistungszentrum „Flora“, Käthe-Kollwitz-Straße 22, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 33	Oberschule Rauschwalde, Eibenweg 1, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 35	Hort Ameisenhügel, Clara-Zetkin-Straße 52, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 37	Evangelisches Zentrum, Schlaurother Straße 11, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 38	Evangelisches Zentrum, Schlaurother Straße 11, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 40	Scultetus-Sternwarte, An der Sternwarte 1, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 41	BSZ „Christoph Lüders“, Lessingstraße 11, 02826 Görlitz
Wahlbezirk 42	BSZ „Christoph Lüders“, Lessingstraße 11, 02826 Görlitz
Wahlbezirk 43	Kita im Paul-Gerhardt-Haus, An der Jakobuskirche 7, 02826 Görlitz
Wahlbezirk 44	Restaurant „Zum gebratenen Storch“, Zittauer Straße 43, 02826 Görlitz
Wahlbezirk 47	Hort der Melanchthonschule, Büchtemannstraße 8, 02826 Görlitz
Wahlbezirk 50	Grundschule Weinhübel, Jonas-Cohn-Straße 63, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 51	Grundschule Weinhübel, Jonas-Cohn-Straße 63, 02827 Görlitz

Wahlbezirk 52	Grundschule Weinhübel, Jonas-Cohn-Straße 63, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 55	Gemeindezentrum Hagenwerder, Karl-Marx-Straße 13/14, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 56	Kindergarten „Schlumpfenland“, Weinhübler Straße 11, 02827 Görlitz
Wahlbezirk 57	Gemeindezentrum Schlauroth, Dorfstraße 44, 02827 Görlitz

Die Briefwahlvorstände treten am 09.06.2024 um 15:00 Uhr in der Sporthalle „Emil von Schenckendorff“, Hugo-Keller-Straße 15 in Görlitz zur Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe nach § 48 Abs. 1, 2 und 3 Sächsische Kommunalwahlordnung zusammen. Die Briefwahlergebnisse werden gemäß § 48 Abs. 4 Sächsische Kommunalwahlordnung ab 18:00 Uhr am gleichen Ort ermittelt und festgestellt.

Der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe für die Kommunalwahlen und der Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Kommunalwahlen ist jeweils die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe für die Europawahl bzw. die Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahlen vorangestellt.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

- Die Stimmzettel für die Stadtratswahl sind von hellblauer Farbe.
- Die Stimmzettel für die Kreistagswahl sind von hellgrüner Farbe.
- Die Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl in Hagenwerder/Tauchritz sind von helllila Farbe.
- Die Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl in Kunnerwitz/Klein Neundorf sind lachsfarben.
- Die Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl in Ludwigsdorf/Ober-Neundorf sind von hellgrauer

Farbe.

- Die Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl in Schlauroth sind chamoisfarben.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Bei der Stadtrats-, Kreistags- und Ortschaftsratswahl hat jeder Wähler **drei** Stimmen.

Die Stimmzettel für die Stadtratswahl und für die Kreistagswahl enthalten unter fortlaufender Nummer

- die für den Wahlkreis/das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Abs. 5 Sächsische Kommunalwahlordnung bestimmten Reihenfolge
- die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand ihrer Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge.

Auf den Stimmzetteln für die Kreistagswahl erfolgt zusätzlich die Angabe der Postleitzahl und des Wohnortes entsprechend der nach § 20 Abs. 1 Sächsische Kommunalwahlordnung bekanntgemachten Anschrift in der zugelassenen Reihenfolge.

Die Stimmzettel für die Ortschaftsratswahlen in Hagenwerder/Tauchritz und in Schlauroth enthalten

- den für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe seiner Bezeichnung
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand seiner Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge
- drei freie Zeilen.

Die Stimmzettel für die Ortschaftsratswahlen in Kunnerwitz/Klein Neundorf und Ludwigsdorf/Ober-Neundorf enthalten

- die für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand seiner Bewerber in der gemäß § 19 Abs. 5 Sächsischer Kommunalwahlordnung zugelassenen Reihenfolge.

5. Die Stadtrats-, Kreistags- und die Ortschaftsratswahlen in Kunnerwitz/Klein Neundorf sowie Ludwigsdorf/Ober-Neundorf finden als **Verhältniswahl** statt. Es können nur Bewerberinnen/Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

Die/der Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimmen Bewerberinnen/Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).

Die Stimmen werden abgegeben, indem die/der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Bewerberin/den Bewerber bzw. die Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

Die Ortschaftsratswahlen in Hagenwerder/Tauchritz und in Schlauroth finden als **Mehrheitswahl** statt.

Es können Bewerberinnen/Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind, und andere Personen gewählt werden. Die/der Wahlberechtigte kann jeder Bewerberin/jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur eine Stimme geben.

Die/der Wahlberechtigte gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel

1. eine Bewerberin/einen Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,
2. andere Personen durch eindeutige Benennung mit Familiennamen, Vornamen, Stand oder Beruf, Anschrift, auf den freien Zeilen

als gewählt kennzeichnet.

6. Jede Wählerin/jeder Wähler kann - außer sie/er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises/Wahlgebietes in der Stadt Görlitz oder durch Briefwahl wählen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen, kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebietes/Wahlkreises erfolgen.
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss bei der Stadtverwaltung Görlitz, Briefwahlbüro für jede Wahl einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel/den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Stadt Görlitz) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 StGB).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Görlitz, den 06.05.2024

Octavian Ursu
Oberbürgermeister